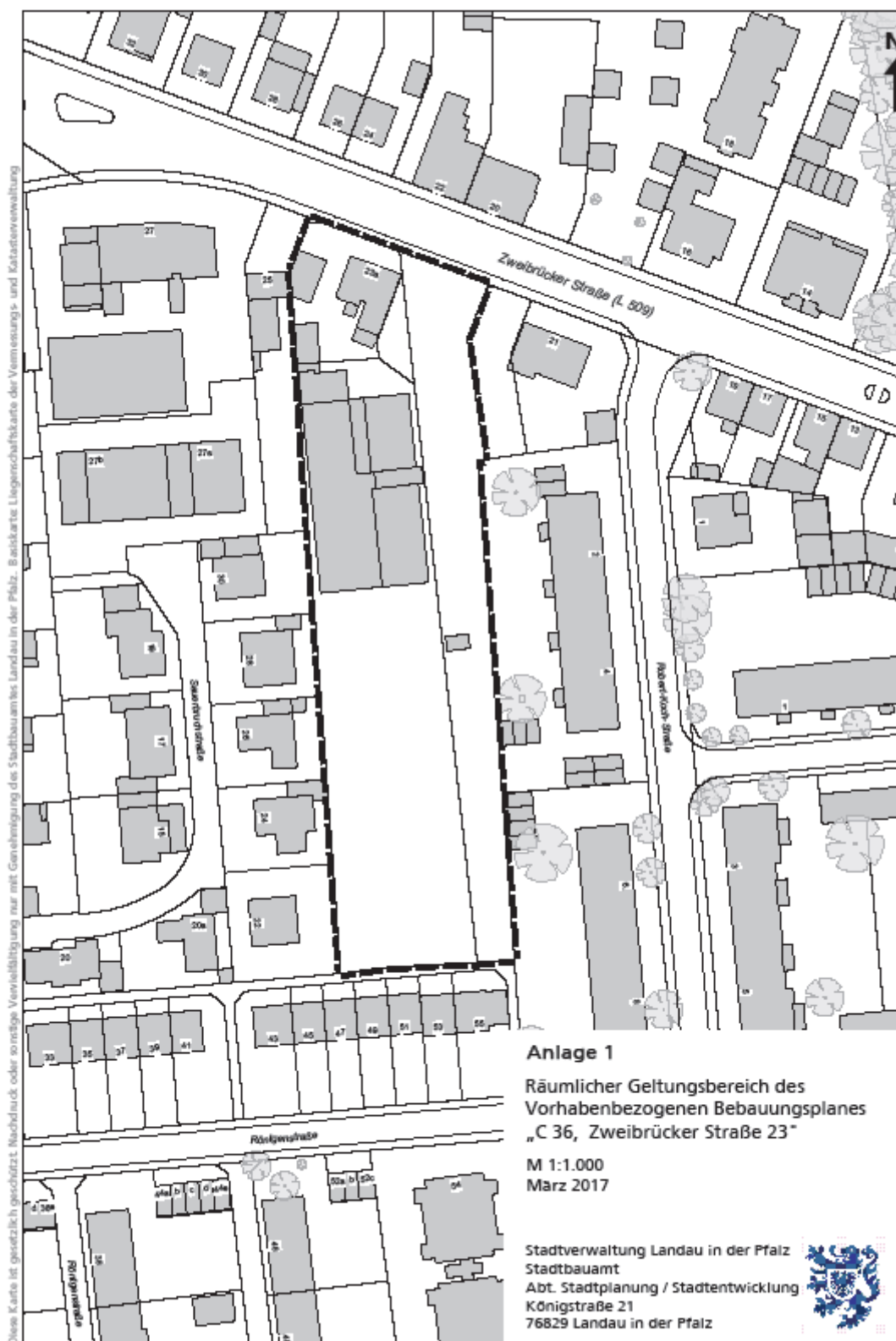
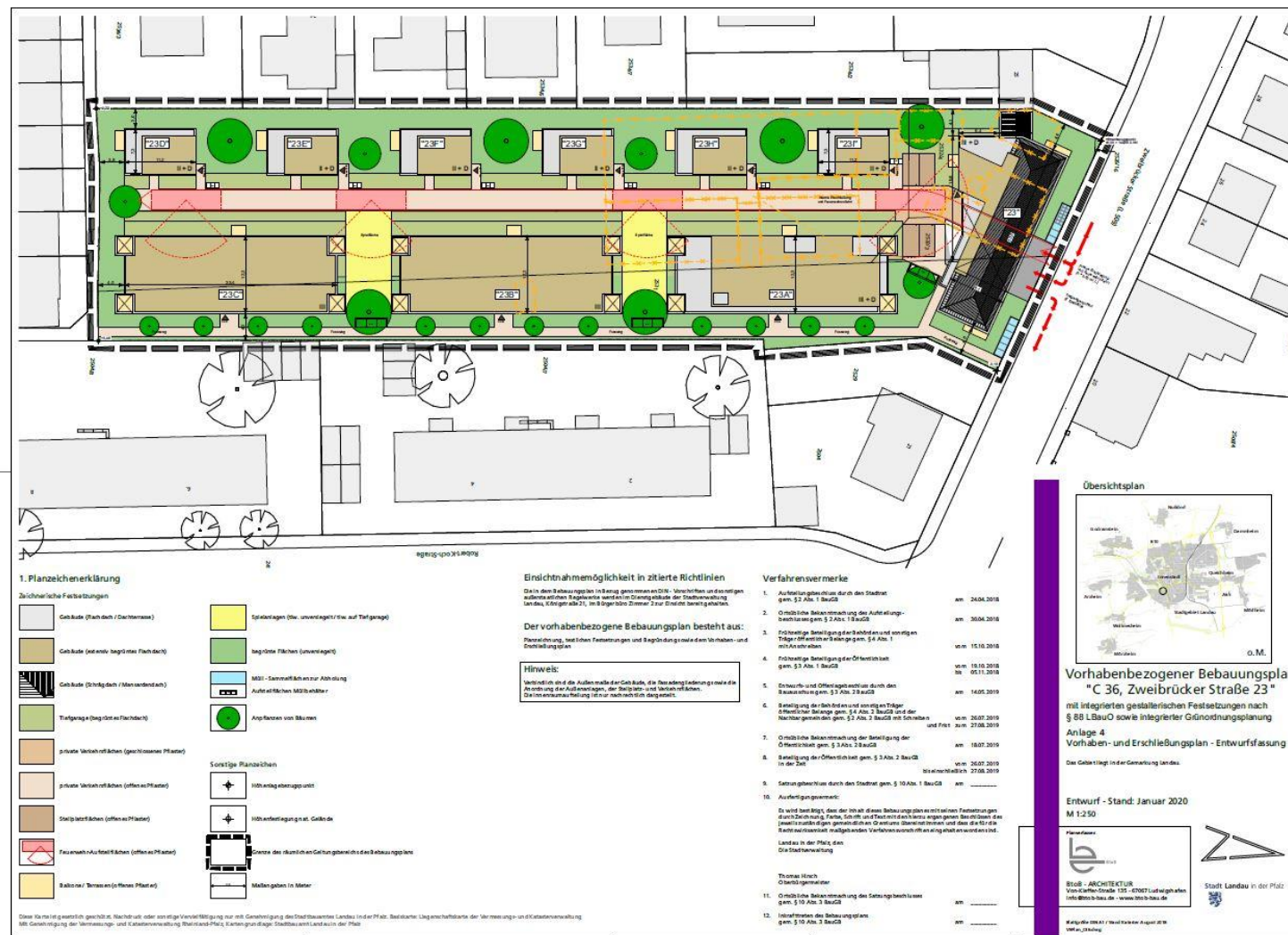


Anlage 1

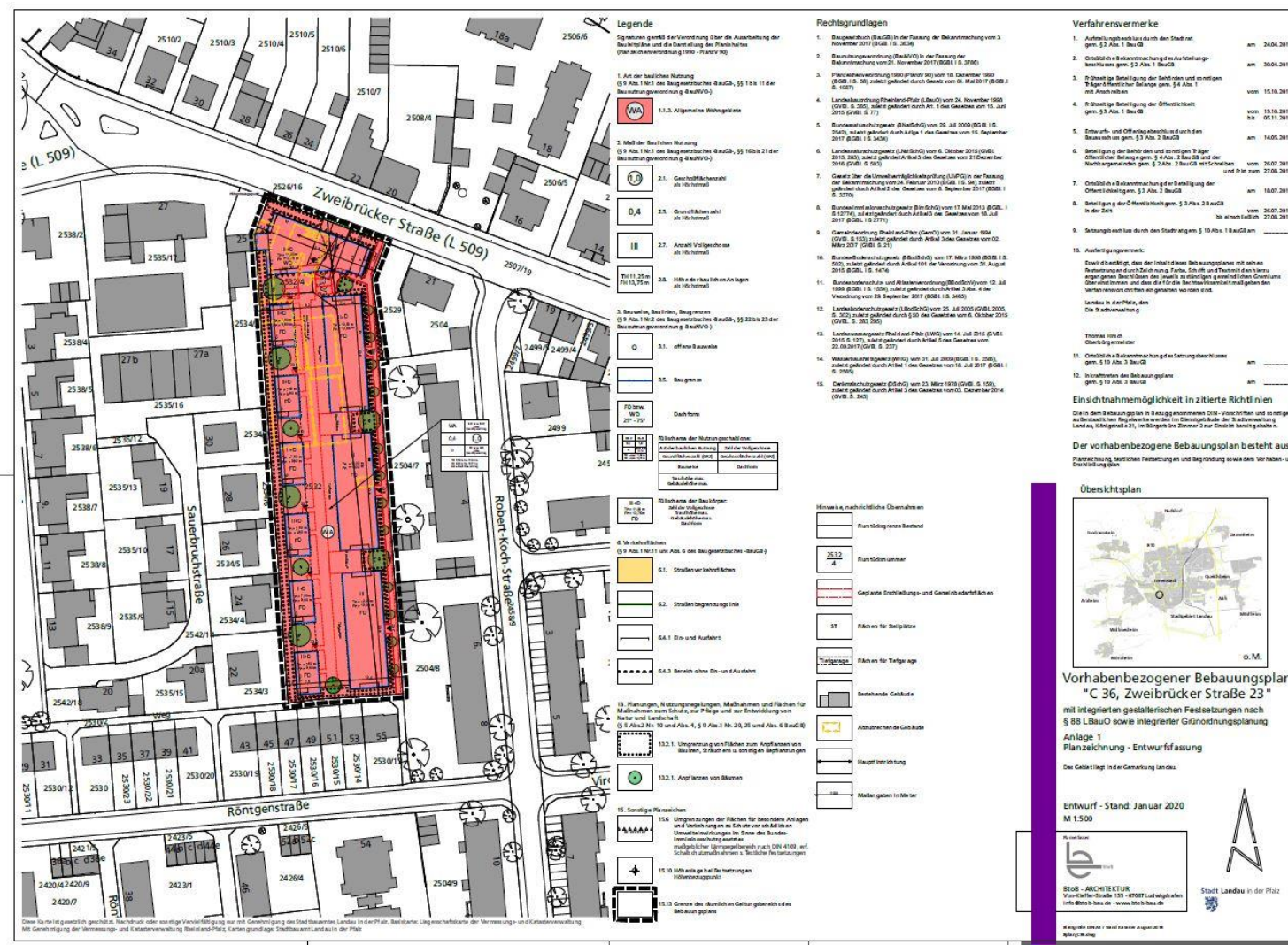
Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets



Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand Januar 2020



Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand Januar 2020



Verpflichtungserklärung zur Quotierungsrichtlinie

Stadt Landau in der Pfalz



Stadtverwaltung

Verpflichtungserklärung zur „Richtlinie zur Festsetzung von gefördertem Mietwohnungsbau nach Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) im Rahmen der Baulandbereitstellung in der Stadt Landau (Quotierungsrichtlinie)“

1.

Der Projektträger DB JARDIN 23 GfmbH

vertreten durch DELLS BAUMANN

erklärt, dass er beabsichtigt, auf den im beigelegten Lageplan gekennzeichneten

Grundstücken Fl.St.Nr. 2532/4, 2532/3 Lagebezeichnung 36, ZWEIFAMILIENHÄUSER STR. 23
2532, 2531

ein Bauvorhaben zur Errichtung von

4 MEHRFAMILIENHAUSHÄUSER U. 6 ZWEIFAMILIENHAUSER + TIEFGARAGE
(Bezeichnung des Vorhabens)

zu realisieren und aus diesem Grund an der Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes für die vorgenannten Grundstücke interessiert ist. Zur Konkretisierung des geplanten Investitionsvorhabens wird auf die beigelegte Vorhabenbeschreibung verwiesen.

2.

Der Projektträger hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Landau Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann. Dementsprechend bestehen keine Ansprüche auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Schadensersatz bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem erwarteten.

3.

Die Anlage 2 („Richtlinie zur Festsetzung von gefördertem Mietwohnungsbau nach Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) im Rahmen der Baulandbereitstellung in der Stadt Landau (Quotierungsrichtlinie)“, in Kraft getreten am 08.03.2017) wurde dem Projektträger übergeben und erörtert.

Der Projektträger erkennt die darin aufgeführten Eckpunkte an.

4.

Der Projektträger erklärt, **25 %** der neu geschaffenen Wohnfläche im geförderten Mietwohnungsbau nach LWoFG zu sichern. Bezugsgröße ist die Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFlV).

Hierbei kommen gemäß Besprechung vom 20.07.2017 lediglich die Flächen zur Berechnung, welche über die Zulässigkeit nach § 34 BauGB (vordere Baukörper bis zur virtuellen Baugrenze der westlich angrenzenden Bebauung mit 2 Vollgeschossen + Staffelgeschoss) hinausgehen.



Unterschrift Projektträger

Anlagen

- Anlage 1: Vorhabenbeschreibung und Geltungsbereich
- Anlage 2: Quotierungsrichtlinie der Stadt Landau in der Pfalz vom 08.03.2017